

3. Die Schöffenwahlen sind eine Angelegenheit des ganzen deutschen Volkes. Allen Erscheinungen, sie ausschließlich als Aufgabe der Justiz zu betrachten, ist entgegenzutreten.

Minister Dr. Benjamin hob hervor, daß eine Unterschätzung der Schöffenwahlen nichts anderes bedeutet, als die Einbeziehung der Werkstätigen in die Leitung des Staates sowie Recht und Gesetzlichkeit überhaupt zu mißachten. Die Erkenntnis unserer Bürger, daß die Deutsche Demokratische Republik, der Staat der Arbeiter und Bauern, ihr Staat ist, daß die Volkseigenen

Betriebe ihre Betriebe sind, muß sich aber auch auf Recht und Gericht erstrecken.

Die in diesem Jahre als Schöffen gewählten 45 000 Werkstätigen werden die Verbindung zwischen den Gerichten und der breiten Masse der Bevölkerung noch mehr festigen. Sie müssen „die schöpferische Initiative der Werkstätigen aus der Produktion immer wieder in die Gerichte hineinragen.“*)

*) Benjamin in der Diskussionsrede auf dem IV. Parteitag der SED (zitiert nach NJ 1954 S. 222)

Eine interessante Durchführungsbestimmung zum Gerichtsverfassungsgesetz

Im Gesetzblatt Teil I Nr. 12 ist eine Anordnung vom 7. Februar 1955 des Ministers der Justiz als Durchführungsbestimmung zum Gerichtsverfassungsgesetz veröffentlicht, auf die nicht nur wegen ihres unmittelbar für die Durchführung der Schöffenwahlen wichtigen Inhalts hinzuweisen ist, sondern auch — trotz ihrer Kürze — wegen ihrer Bedeutung für die Klärung einiger Fragen unserer Gerichtsverfassung. Den Fragen der Gerichtsverfassung wird sowohl von der Wissenschaft als noch mehr von der Praxis nicht immer genügend Aufmerksamkeit gewidmet. Daraus ergeben sich gerade in der Praxis Verstöße, die von grundlegender Bedeutung sind. So beruhte es auf der Geringschätzung der im Gerichtsverfassungsgesetz ihren Ausdruck findenden Gesetzlichkeit, wenn vor einem Jahre beim Kreisgericht Bautzen ein Praktikant, der nicht zum Richter ernannt war, als Richter tätig wurde, so daß das von ihm erlassene Urteil kassiert werden mußte. Ebenso beruht es auf einer Geringschätzung der Bestimmungen der Gerichtsverfassung, wenn man zum Beispiel in Erfurt glaubte, fehlende Schöffen eines Stadtbezirksgerichts durch Schöffen eines anderen Stadtbezirksgerichts einfach ersetzen zu können. Es beruht auch auf Unkenntnis und Mißachtung unserer Gerichtsorganisation, wenn in Erfurt Rechtsanwälte in Ehesachen die Zuständigkeit eines nach dem Gesetz nicht zuständigen Stadtbezirksgerichts vereinbaren wollen, weil ihnen der dortige Richter „sympathischer“ erscheint.

Die genaue Kenntnis unseres Gerichtsverfassungsgesetzes und die Beachtung seiner einzelnen Bestimmungen sowie seiner Prinzipien ist daher von allen Richtern zu verlangen.

Die Anordnung vom 7. Februar enthält zwei Bestimmungen, die einerseits die Erkenntnis der Systematik unseres Gerichtsaufbaus und unserer Gerichtsstruktur vertiefen und deren systematische Bedeutung andererseits besonderer Erklärung bedarf.

In unserer Gerichtsverfassung wird, auf überkommenem Sprachgebrauch beruhend, in mehreren Fällen von „Gerichten“ gesprochen, wenn es sich nicht um Gerichte für bestimmte Sachgebiete im Sinne des § 9 GVG, sondern nur um die Schaffung besonderer Zuständigkeiten handelt. Dies gilt für die Bestimmungen über die Jugendgerichte, die die sachliche Zuständigkeit der Kreisgerichte für alle Jugendsachen schaffen, und bei denen mit der Möglichkeit der Schaffung gemeinschaftlicher Jugendgerichte auch eine besondere Regelung der örtlichen Zuständigkeit vorgesehen ist. Trotzdem sind die Jugendgerichte keine besonderen, aus dem Aufbau der allgemeinen Gerichte herausgenommenen „Gerichte“, sondern im Wege der Zuständigkeitsregelung mit besonderen Aufgaben versehene Kammern der Kreisgerichte. Entsprechend sind auch die Verkehrsgerichte keine „Gerichte“ für bestimmte Sachgebiete. Hier liegt vielmehr eine Regelung der örtlichen Zuständigkeit für Verkehrssachen durch ihre Konzentrierung bei einem Kreisgericht jedes Bezirks oder sogar nur die Anordnung einer bestimmten Geschäftsverteilung¹⁾ vor.

Die Wahl der Schöffen zu den Kreis- und Bezirksgerichten führt zu einigen Fragen auf diesem Gebiet, die besonderer Regelung bedürften. In der Anordnung vom 7. Februar werden nunmehr zur Durchführung *

des Gerichtsverfassungsgesetzes Regelungen getroffen, die zur Zeit seines Inkrafttretens noch nicht möglich waren: Das Gerichtsverfassungsgesetz enthält selbst keine Bestimmungen über die Durchführung der Schöffenwahlen, so daß die Art der Wahl der Schöffen zu den gemeinschaftlichen Jugendgerichten nicht vorweg geregelt werden konnte (§ 1 Abs. 2 der Anordnung). Auch die Verordnung über die Verkehrsgerichte wurde erst nach Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes erlassen, so daß ihr Einbau in die Systematik des Gerichtsverfassungsgesetzes erst nachträglich erfolgen muß. Zur Erläuterung der Bestimmungen der Anordnung ist im einzelnen noch folgendes hervorzuheben:

1. Nach § 1 können Schöffen für die Kammern für Verkehrssachen nicht nur in dem Kreis gewählt werden, in dem die Kammer für Verkehrssachen ihren Sitz hat, sondern im gesamten Bezirk. In entsprechender Weise können Schöffen für Jugendsachen im Bereich sämtlicher Kreise gewählt werden, für die ein gemeinschaftliches Jugendgericht errichtet ist. Durch diese Anordnung erhält § 35 GVG eine aus der gesetzlich gegebenen Gerichtsorganisation sich zwingend ergebende Auslegung. Nach § 35 GVG werden Schöffen der Kreisgerichte von den Bürgern des „Kreises“ gewählt. Ist nun, wie es für die Verkehrsgerichte durch die Verordnung des Ministerrats vom 22. April 1954 über die Zuständigkeit der Gerichte in Verkehrssachen geschehen ist, für Verkehrssachen, für die das Kreisgericht sachlich zuständig ist, ein Verkehrsgericht des ganzen Bezirks örtlich zuständig gemacht worden, so entspricht es dem in dem Gerichtsverfassungsgesetz zum Ausdruck kommenden Aufbau unserer Gerichte, daß als Wahlbereich für die Schöffen zu diesem für den ganzen Bezirk zuständigen Verkehrsgericht auch der ganze Bezirk gelten muß.

Daß für mehrere Kreise ein gemeinschaftliches Jugendgericht errichtet werden kann, ist bereits im § 29 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes vorgesehen. Entsprechend dem oben dargelegten Prinzip können daher auch für Jugendgerichtssachen die Schöffen von allen den Bürgern gewählt werden können, die zum Bereich des gemeinschaftlichen Jugendgerichts gehören.

2. § 37 GVG bestimmt, daß Schöffen für Jugendsachen in besondere Listen aufgenommen werden. Hier hat das Erfordernis besonderer Sachkenntnis für das betreffende Gebiet, das die materielle Grundlage der besonderen Zuständigkeitsregelung gebildet hat, auch die listenmäßige Zusammenfassung der Jugendschöffen begründet. Aus den gleichen Erwägungen heraus ist nunmehr auch die Zusammenfassung der Schöffen für die Verkehrskammern in einer besonderen Liste angeordnet. Dabei ergibt sich aus § 29 Abs. 1 JGG, wonach Jugendgerichte die Jugendstrafkammern bei den Kreisgerichten sind, daß es Jugendschöffen überhaupt nur bei den Kreisgerichten geben kann. Für Verkehrssachen wird davon abgesehen, die Schöffen für die Verkehrsgerichte der Bezirksgerichte in einer besonderen Liste zusammenzufassen, da die Zahl der in erster Instanz beim Kreisgericht verhandelten Verkehrssachen sehr gering ist. Hier genügt die allgemeine Bestimmung des § 51 Abs. 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 GVG, wonach aus besonderen Gründen ein Abweichen von der Reihenfolge der zur Teilnahme an einer Verhandlung berufenen Schöffen zulässig ist, um die Heranziehung sachkundiger Schöffen für den Einzelfall zu sichern.

H.B.

¹⁾ vgl. Grube, „Die neuen Kammern und Senate für Verkehrssachen“, NJ 1954, S. 329.